



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Februar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/434)]

64/142. Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² und aus Anlass des zwanzigsten Jahrestags des Übereinkommens im Jahr 2009,

sowie in Bekräftigung aller früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung über die Rechte des Kindes, zuletzt die Resolutionen des Rates 7/29 vom 28. März 2008³, 9/13 vom 24. September 2008⁴ und 10/8 vom 26. März 2009⁵ und die Resolution 63/241 der Versammlung vom 24. Dezember 2008,

in der Erwägung, dass die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, wünschenswerte Orientierungen für Politik und Praxis vorgeben, in dem Bestreben, die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, zu verbessern,

1. *begrüßt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis;

2. *legt den Staaten nahe*, die Leitlinien zu beachten und sie den zuständigen Organen der vollziehenden Gewalt, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Staates, Men-

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 13. April 2010 (gilt nicht für Deutsch).

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁴ Ebd., *Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

⁵ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II.



schenrechtsverteidigern und Rechtsanwälten, den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Schritte zu unternehmen, um die Leitlinien in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu verbreiten und sie namentlich allen Mitgliedstaaten, Regionalkommissionen und zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu übermitteln.

65. Plenarsitzung
18. Dezember 2009

Anlage

Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern

I. Zweck

1. Diese Leitlinien dienen dem Zweck, die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, zu verbessern.

2. Vor dem Hintergrund dieser internationalen Übereinkünfte und unter Berücksichtigung des wachsenden Wissens- und Erfahrungsschatzes auf diesem Gebiet geben die Leitlinien wünschenswerte Orientierungen für Politik und Praxis. Sie sind zur weiten Verbreitung in allen unmittelbar oder mittelbar mit Fragen alternativer Formen der Betreuung befassten Bereichen gedacht und sollen insbesondere

a) Anstrengungen unterstützen, Kinder in der Obhut ihrer Familie zu belassen oder in diese zurückzuführen oder ansonsten eine andere geeignete und dauerhafte Lösung, einschließlich der Adoption und der Kafala nach islamischem Recht, zu finden;

b) gewährleisten, dass während des Andauerns der Suche nach solchen dauerhaften Lösungen oder in Fällen, in denen diese nicht möglich oder nicht im Interesse des Kindeswohls sind, die am besten geeigneten anderen Formen der Betreuung unter Bedingungen, die die volle und harmonische Entfaltung des Kindes fördern, ermittelt und bereitgestellt werden;

c) die Regierungen dabei unterstützen und sie dazu ermutigen, ihren diesbezüglichen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen eingedenk der in dem jeweiligen Staat herrschenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen besser nachzukommen, und

d) eine Orientierungshilfe für die Politik, die Entscheidungen und die Tätigkeiten aller Stellen bieten, die sich im öffentlichen wie im privaten Sektor, einschließlich der Zivilgesellschaft, mit sozialem Schutz und dem Wohl des Kindes befassen.

II. Allgemeine Grundsätze und Perspektiven

A. Das Kind und die Familie

3. Da die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft und die natürliche Umgebung für das Wachsen, das Gedeihen und den Schutz der Kinder ist, sollten die Anstrengungen in erster Linie darauf gerichtet sein, dass das Kind in der Obhut seiner Eltern oder gegebenenfalls anderer naher Familienangehöriger bleiben oder in diese zurückkehren kann. Der Staat sollte sicherstellen, dass Familien in ihrer Fürsorgerolle Zugang zu Formen der Unterstützung haben.

4. Jedes Kind und jeder junge Mensch sollte in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld leben, das die volle Entfaltung seines Potenzials fördert. Bei Kindern ohne oder ohne ausreichende elterliche Fürsorge ist die Gefahr besonders groß, dass ihnen ein solches förderliches Umfeld versagt wird.
5. Wenn die eigene Familie des Kindes selbst mit entsprechender Unterstützung nicht in der Lage ist, angemessen für das Kind zu sorgen, oder wenn sie das Kind aussetzt oder weggibt, ist es Aufgabe des Staates, die Rechte des Kindes zu schützen und zusammen mit oder unter Einschaltung von zuständigen örtlichen Behörden und ordnungsgemäß befugten Organisationen der Zivilgesellschaft für eine geeignete alternative Form der Betreuung zu sorgen. Dem Staat kommt die Rolle zu, über seine zuständigen Behörden die Überwachung der Sicherheit, des Wohlergehens und der Entwicklung aller in alternativer Betreuung untergebrachten Kinder und die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der getroffenen Betreuungsregelung zu gewährleisten.
6. Alle Entscheidungen, Initiativen und Ansätze, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, sollten sich nach den Umständen des Einzelfalls richten und vor allem die Sicherheit des Kindes gewährleisten; sie müssen vom Wohl und von den Rechten des betroffenen Kindes ausgehen, dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechen und die Geschlechterperspektive gebührend berücksichtigen. Sie sollten das Recht des Kindes auf Anhörung und auf die gebührende Berücksichtigung seiner Meinung, in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise und mit Zugang zu allen notwendigen Informationen, uneingeschränkt achten. Es sollte alles getan werden, damit die Anhörung und die Informationerteilung in der bevorzugten Sprache des Kindes stattfinden können.
7. In Anwendung dieser Leitlinien sollte die Ermittlung des Kindeswohls darauf gerichtet sein, für Kinder, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die Gefahr laufen, diese zu verlieren, Vorgehensweisen zu bestimmen, die am besten geeignet sind, ihren Bedürfnissen und Rechten gerecht zu werden, wobei die volle und persönliche Entwicklung ihrer Rechte in ihrem familiären, sozialen und kulturellen Umfeld und ihr Status als Träger von Rechten, sowohl zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kindeswohls als auch auf längere Sicht, zu berücksichtigen sind. Im Prozess der Kindeswohlermittlung sollte unter anderem das Recht des Kindes auf Anhörung und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife beachtet werden.
8. Die Staaten sollten im Rahmen ihrer allgemeinen Politik auf dem Gebiet der sozialen und menschlichen Entwicklung umfassende Maßnahmen zum Wohl und zum Schutz der Kinder erarbeiten und umsetzen und dabei der Verbesserung des vorhandenen Angebots alternativer Betreuungsformen nach den in diesen Leitlinien enthaltenen Grundsätzen Aufmerksamkeit widmen.
9. Im Rahmen der Anstrengungen, die Trennung von Kindern von ihren Eltern zu vermeiden, sollten die Staaten sicherstellen, dass angemessene und kultursensible Maßnahmen ergriffen werden, um
 - a) Familien zu unterstützen, deren Fähigkeit, für ihre Kinder zu sorgen, durch Umstände wie Behinderung, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Diskriminierung von Familien mit indigenem oder Minderheitenhintergrund oder ihr Leben in Regionen bewaffneter Konflikte oder unter fremder Besetzung eingeschränkt ist;
 - b) gefährdeten Kindern, wie etwa Opfern von Missbrauch und Ausbeutung, verlassenen Kindern, auf der Straße lebenden Kindern, unehelichen Kindern, unbegleiteten und von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern, binnenvertriebenen und Flüchtlingskindern, Kindern von Wanderarbeitnehmern, Kindern von Asylsuchenden oder Kindern, die

mit HIV/Aids oder anderen schweren Krankheiten leben oder davon betroffen sind, angemessene Betreuung und angemessenen Schutz zu gewähren.

10. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um gegen Diskriminierung aufgrund des Status des Kindes oder der Eltern vorzugehen, namentlich aufgrund von Armut, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, einer geistigen und körperlichen Behinderung, HIV/Aids oder anderer schwerer Krankheiten körperlicher oder geistiger Art, unehelicher Geburt, eines sozioökonomischen Stigmas und aller anderen Situationen und Umstände, die dazu führen können, dass ein Kind weggegeben, ausgesetzt und/oder aus seiner Familie genommen wird.

B. Alternative Formen der Betreuung

11. Alle Entscheidungen über eine alternative Betreuung sollten voll berücksichtigen, dass es grundsätzlich wünschenswert ist, das Kind so nahe wie möglich an seinem gewöhnlichen Wohnort zu belassen, um den Kontakt zu seiner Familie und die mögliche Rückführung in diese zu erleichtern und Brüche in seinem schulischen, kulturellen und sozialen Leben weitestgehend zu vermeiden.

12. Entscheidungen über Kinder in alternativen Formen der Betreuung, einschließlich informeller Betreuung, sollten gebührend berücksichtigen, dass es wichtig ist, den Kindern ein stabiles Zuhause zu geben und ihr grundlegendes Bedürfnis nach einer sicheren und beständigen Bindung an ihre Betreuungspersonen zu erfüllen, wobei Dauerhaftigkeit generell ein wesentliches Ziel ist.

13. Kinder müssen jederzeit mit Würde und Respekt behandelt werden und unabhängig davon, in welcher Betreuungsform sie untergebracht sind, vor Missbrauch, Vernachlässigung und allen Formen der Ausbeutung durch Betreuungspersonen, Gleichaltrige oder Dritte wirksam geschützt werden.

14. Die Herausnahme eines Kindes aus der Obhut der Familie ist als letztes Mittel zu betrachten und sollte nach Möglichkeit vorübergehend und von möglichst kurzer Dauer sein. Entscheidungen über eine Herausnahme sollten einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen, und die Rückführung des Kindes in die elterliche Obhut nach der Beseitigung oder dem Wegfall der Gründe für die Herausnahme sollte dem Wohl des Kindes dienen, entsprechend dem Ergebnis der in Ziffer 49 vorgesehenen Bewertung.

15. Finanzielle und materielle Armut oder Umstände, die direkt und ausschließlich dieser Armut zuzuschreiben sind, dürfen nie die einzige Begründung dafür sein, ein Kind aus der elterlichen Obhut zu nehmen, in eine alternative Form der Betreuung aufzunehmen oder seine Rückführung zu verhindern; sie sind vielmehr als ein Hinweis auf die Notwendigkeit anzusehen, der Familie angemessene Unterstützung zu gewähren.

16. Es ist darauf zu achten, dass alle anderen Rechte mit besonderem Bezug zur Lage von Kindern ohne elterliche Fürsorge gefördert und gewahrt werden, namentlich, jedoch nicht ausschließlich, der Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen grundlegenden Diensten, das Recht auf Identität, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Sprache und der Schutz der Eigentums- und Erbrechte.

17. Geschwister mit bestehenden Bindungen sollten bei einer Unterbringung in alternativer Betreuung grundsätzlich nicht getrennt werden, sofern nicht ein deutliches Missbrauchsrisiko oder eine andere dem Wohl des Kindes entsprechende Begründung vorliegt. Auf jeden Fall sollte alles getan werden, um Geschwistern zu ermöglichen, miteinander in Kontakt zu bleiben, sofern dies nicht ihren Wünschen oder Interessen widerspricht.

18. In Anbetracht dessen, dass in den meisten Ländern die Mehrzahl der Kinder ohne elterliche Fürsorge informell von Verwandten oder anderen betreut wird, sollten sich die Staaten darum bemühen, mit diesen Leitlinien im Einklang stehende geeignete Mittel zu bestimmen, um das Wohlergehen und den Schutz der Kinder in informeller Betreuung zu gewährleisten, unter gebührender Achtung kultureller, wirtschaftlicher, geschlechtsspezifischer und religiöser Unterschiede und Praktiken, die den Rechten und dem Wohl des Kindes nicht widersprechen.

19. Kein Kind sollte je ohne die Unterstützung und den Schutz eines Vormunds oder eines anderen anerkannten verantwortlichen Erwachsenen oder einer zuständigen öffentlichen Stelle sein.

20. Die Gewährung alternativer Betreuung darf nie dem Hauptzweck dienen, die politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele der Betreuenden zu fördern.

21. Die Betreuung in Einrichtungen sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen ein solcher Rahmen für das betroffene Kind besonders geeignet, notwendig und förderlich ist und seinem Wohl dient.

22. Nach vorherrschender Expertenmeinung sollte alternative Betreuung für Kleinkinder, insbesondere Kinder unter 3 Jahren, in einem familiären Umfeld stattfinden. Ausnahmen von diesem Grundsatz können gerechtfertigt sein, um die Trennung von Geschwistern zu vermeiden, und in Fällen, in denen die Unterbringung aufgrund einer Notlage oder für einen festgesetzten und sehr begrenzten Zeitraum erfolgt und die anschließende Rückführung in die Familie oder eine andere geeignete langfristige Betreuungslösung vorgesehen ist.

23. Wenngleich anerkannt wird, dass die Betreuung in Einrichtungen und die Betreuung in Familien einander bei der Deckung der Bedürfnisse der Kinder ergänzen, sollten dort, wo es noch große Heimeinrichtungen (Institutionen) gibt, im Rahmen einer mit präzisen Zielen versehenen allgemeinen Strategie der Deinstitutionalisierung Alternativen entwickelt werden, die die schrittweise Abschaffung dieser Strukturen ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Staaten Standards zur Sicherung der Qualität der Betreuung und von für die Entwicklung des Kindes förderlichen Bedingungen, wie individualisierte und in Kleingruppen erfolgende Betreuung, festlegen und die bestehenden Einrichtungen anhand dieser Standards bewerten. Entscheidungen über die Schaffung oder die Genehmigung der Schaffung neuer Heimeinrichtungen öffentlichen oder privaten Charakters sollten diesem Ziel und dieser Strategie der Deinstitutionalisierung umfassend Rechnung tragen.

Maßnahmen zur Förderung der Anwendung

24. Die Staaten sollten, soweit es ihre verfügbaren Ressourcen irgend erlauben und gegebenenfalls im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen, um die optimale und fortschreitende Umsetzung dieser Leitlinien in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zügig zu gewährleisten. Die Staaten sollten die aktive Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden und die durchgängige Berücksichtigung von Fragen der Kinder- und Familienhilfe in allen direkt oder indirekt beteiligten Ministerien erleichtern.

25. Den Staaten obliegt es, einen etwaigen Bedarf an internationaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung dieser Leitlinien festzustellen und darum zu ersuchen. Solche Ersuchen sollten ordnungsgemäß geprüft und soweit möglich und angemessen positiv beantwortet werden. Die verstärkte Umsetzung dieser Leitlinien sollte Bestandteil von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit sein. Ausländische Stellen, die einem Staat Hilfe gewähren, sollten sich jeder Initiative enthalten, die mit den Leitlinien unvereinbar ist.

26. Diese Leitlinien sind nicht so auszulegen, als würden sie niedrigere als die in einem Staat, namentlich in seinem innerstaatlichen Recht, bereits bestehenden Standards begünstigen oder zulassen. Gleichmaßen werden die zuständigen Behörden, berufsständischen Organisationen und andere ermutigt, innerstaatliche oder berufsspezifische Leitlinien zu erarbeiten, die auf Buchstaben und Geist dieser Leitlinien aufbauen.

III. Anwendungsbereich der Leitlinien

27. Diese Leitlinien finden Anwendung auf den angemessenen Einsatz und die Bedingungen der formellen alternativen Betreuung für alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Nur wo dies eigens vermerkt ist, gelten die Leitlinien auch für informelle Betreuungsformen, unter gebührender Beachtung sowohl der wichtigen Rolle, die der weiteren Familie und der Gemeinschaft zukommt, als auch der Verpflichtungen der Staaten gegenüber allen Kindern, die sich nicht in der Obhut ihrer Eltern oder der nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht für sie sorgeberechtigten Personen befinden, entsprechend dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

28. Die in diesen Leitlinien enthaltenen Grundsätze sind gegebenenfalls auch auf junge Menschen anzuwenden, die sich bereits in alternativer Betreuung befinden und die, nachdem sie nach dem anwendbaren Recht die Volljährigkeit erreicht haben, für eine Übergangszeit weitere Betreuung oder Unterstützung benötigen.

29. Im Sinne dieser Leitlinien und vorbehaltlich insbesondere der in Ziffer 30 aufgeführten Ausnahmen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Kinder ohne elterliche Fürsorge: alle Kinder, die gleichviel aus welchem Grund und unter welchen Umständen über Nacht nicht in der Obhut mindestens eines Elternteils sind. Kinder ohne elterliche Fürsorge, die sich außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden oder die Opfer von Notsituationen sind, können bezeichnet werden als

i) „unbegleitet“, wenn nicht ein anderer Verwandter oder ein nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht dafür verantwortlicher Erwachsener für sie sorgt, oder

ii) „von ihren Sorgeberechtigten getrennt“, wenn sie von der Hauptbezugsperson, die nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht für sie zuvor sorgeberechtigt war, getrennt sind, auch wenn sie von einem anderen Verwandten begleitet werden;

b) alternative Betreuung kann folgende Formen annehmen:

i) informelle Betreuung: jede in einem familiären Umfeld getroffene private Regelung, bei der sich Verwandte oder Freunde (informelle Betreuung durch Nahestehende) oder andere Personen in persönlicher Eigenschaft über längere Zeit oder auf unbegrenzte Dauer um das Kind kümmern und dies auf Initiative des Kindes, seiner Eltern oder einer anderen Person geschieht, ohne dass diese Regelung von einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer sonstigen ordnungsgemäß befugten Stelle angeordnet wurde;

ii) formelle Betreuung: jede in einem familiären Umfeld gewährte Form der Betreuung, die von einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gericht angeordnet wurde, und jede in einem institutionellen Umfeld gewährte Betreuung, auch in privaten Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie aufgrund von Verwaltungs- oder gerichtlichen Maßnahmen stattfindet oder nicht;

c) im Hinblick auf das Umfeld, in dem die alternative Betreuung gewährt wird, können folgende Formen unterschieden werden:

- i) Betreuung durch Nahestehende: formelle oder informelle familiäre Betreuung innerhalb der weiteren Familie des Kindes oder bei nahen Freunden der Familie, die dem Kind bekannt sind;
 - ii) Unterbringung in einer Pflegefamilie: Situationen, in denen Kinder von einer zuständigen Behörde zur alternativen Betreuung in der häuslichen Umgebung einer Familie untergebracht werden, die nicht die eigene Familie des Kindes ist und die dafür ausgewählt und qualifiziert wurde, eine Erlaubnis erhalten hat und der Aufsicht unterliegt;
 - iii) andere Formen familiärer oder familienähnlicher Betreuung;
 - iv) Betreuung in einer Einrichtung: Betreuung in einem außerfamiliären gruppenbezogenen Rahmen, beispielsweise Schutzstellen zur Notunterbringung, Übergangspflegestellen für Notsituationen und alle anderen Einrichtungen zur kurz- und langfristigen Betreuung, einschließlich Wohngruppen;
 - v) Formen betreuten selbständigen Wohnens;
- d) Im Hinblick auf die für alternative Formen der Betreuung Verantwortlichen sind
- i) „Träger“ die öffentlichen oder privaten Stellen und Dienste, die alternative Formen der Betreuung für Kinder organisieren;
 - ii) „Einrichtungen“ die einzelnen öffentlichen oder privaten Stätten, in denen Kindern Betreuung gewährt wird.

30. Alternative Formen der Betreuung im Sinne dieser Leitlinien erstrecken sich jedoch nicht auf

a) Personen unter 18 Jahren, denen aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde die Freiheit entzogen wird, weil sie einer Gesetzesverletzung verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, und deren Situation unter den Anwendungsbereich der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit⁶ und der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist⁷, fällt;

b) die Betreuung durch Adoptiveltern ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen aufgrund eines rechtskräftigen Adoptionsbeschlusses wirksam die Sorge für das betroffene Kind übertragen wird, ab dem das Kind für die Zwecke dieser Leitlinien als in elterlicher Obhut befindlich angesehen wird. Die Leitlinien sind jedoch auf die Unterbringung eines Kindes vor der Adoption oder auf Probe bei den künftigen Adoptiveltern anwendbar, soweit sie mit den in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Anforderungen für solche Formen der Unterbringung vereinbar sind;

c) informelle Regelungen, bei denen ein Kind zur Erholung und aus Gründen, die nicht mit dem allgemeinen Unvermögen oder mangelnden Willen der Eltern, angemessen für es zu sorgen, zusammenhängen, freiwillig bei Verwandten oder Freunden wohnt.

31. Den zuständigen Behörden und anderen betroffenen Stellen wird außerdem nahegelegt, diese Leitlinien gegebenenfalls auch in Internaten, Krankenhäusern, Einrichtungen für Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen oder sonstigen besonderen Bedürf-

⁶ Resolution 40/33, Anlage.

⁷ Resolution 45/113, Anlage.

nissen, Ferienlagern, am Arbeitsplatz und an anderen Stätten, die für die Betreuung von Kindern verantwortlich sein können, anzuwenden.

IV. Vermeidung der Notwendigkeit alternativer Betreuung

A. Die Fürsorge durch die Eltern fördern

32. Die Staaten sollten Politiken verfolgen, die die Unterstützung der Familien bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind gewährleisten und das Recht des Kindes auf eine Beziehung zu beiden Eltern fördern. Diese Politiken sollten an den Ursachen für Kindesaussetzung, Kindesweggabe und die Trennung des Kindes von seiner Familie ansetzen, indem sie unter anderem das Recht auf Eintragung der Geburt, auf Zugang zu angemessenem Wohnraum und auf grundlegende Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdienste gewährleisten sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut, Diskriminierung, Marginalisierung, Stigmatisierung, Gewalt, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern sowie des Suchtstoffmissbrauchs fördern.

33. Die Staaten sollten in sich stimmige und einander ergänzende familienorientierte Politiken erarbeiten und umsetzen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen, zu fördern und zu stärken.

34. Die Staaten sollten wirksame Maßnahmen durchführen, um der Kindesaussetzung, der Kindesweggabe und der Trennung des Kindes von seiner Familie vorzubeugen. Soziale Politiken und Programme sollten unter anderem die Familien mit den Einstellungen, Kompetenzen, Fähigkeiten und Werkzeugen ausstatten, die ihnen ermöglichen, angemessen für den Schutz, die Betreuung und die Entwicklung ihrer Kinder zu sorgen. Zu diesem Zweck sollten die komplementären Mittel und Fähigkeiten des Staates und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher und örtlicher Organisationen, religiöser Führer und der Medien, genutzt werden. Diese Maßnahmen des sozialen Schutzes sollten Folgendes umfassen:

a) Angebote zur Stärkung der Familie, wie Elternkurse und Elternschulen, die Förderung positiver Eltern-Kind-Beziehungen, Konfliktlösungskompetenzen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Einkommenschaffung und, wo erforderlich, soziale Hilfe;

b) unterstützende soziale Dienste, wie Tagesbetreuung, Mediations- und Schlichtungsdienste, Behandlung bei Suchtstoffmissbrauch, finanzielle Hilfe und Angebote für Eltern und Kinder mit Behinderungen. Diese vorzugsweise integrierten und möglichst wenig eingreifenden Dienste sollten auf Ebene der örtlichen Gemeinschaft direkt zugänglich sein und die Familien als Partner aktiv einbeziehen, indem sie deren Ressourcen mit denen der Gemeinschaft und der Betreuungsperson vereinen;

c) jugendpolitische Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, junge Menschen zu befähigen, den Herausforderungen des täglichen Lebens positiv zu begegnen, namentlich wenn sie sich entscheiden, das Elternhaus zu verlassen, und künftige Eltern darauf vorzubereiten, in voller Sachkenntnis Entscheidungen über ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit zu treffen und sich ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet zu stellen.

35. Zur Unterstützung der Familien sollten verschiedene ergänzende, im Verlauf des Unterstützungsprozesses variierende Methoden und Techniken herangezogen werden, wie etwa Hausbesuche, Gruppensitzungen mit anderen Familien, Fallkonferenzen und Selbstverpflichtungen der betroffenen Familie. Sie sollten darauf abzielen, sowohl die innerfamiliären Beziehungen als auch die Integration der Familie in ihre Gemeinschaft zu fördern.

36. Nach Maßgabe der örtlichen Rechtsvorschriften sollte der Bereitstellung und Förderung von Unterstützungs- und Betreuungsangeboten für alleinerziehende und jugendliche Eltern und deren Kinder, unabhängig davon, ob diese ehelich oder unehelich sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Staaten sollten sicherstellen, dass jugendliche El-

tern alle mit ihrer Rechtsstellung als Eltern wie auch als Kinder verbundenen Rechte behalten, namentlich den Zugang zu allen für ihre eigene Entwicklung erforderlichen angemessenen Diensten, die Beihilfen, auf die Eltern Anspruch haben, und ihre Erbrechte. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz schwangerer Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie ihre Ausbildung nicht unterbrechen. Außerdem sollten Anstrengungen zur Verringerung des Stigmas unternommen werden, das alleinerziehenden und jugendlichen Eltern anhaftet.

37. Für Geschwister, die ihre Eltern oder Bezugspersonen verloren haben und die sich entscheiden, zusammen in ihrem Haushalt zu bleiben, sollten Unterstützung und Dienstleistungen zur Verfügung stehen, soweit das älteste Geschwister bereit ist und für fähig erachtet wird, die Rolle des Haushaltsvorstands zu übernehmen. Wie in Ziffer 19 vorgesehen sollten die Staaten insbesondere durch die Benennung eines Vormunds, eines anerkannten verantwortlichen Erwachsenen oder gegebenenfalls einer rechtlich mit der Wahrnehmung von Vormundschaftsaufgaben betrauten öffentlichen Stelle gewährleisten, dass solche Haushalte den vorgeschriebenen Schutz vor allen Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs genießen und Aufsicht und Unterstützung durch die örtliche Gemeinschaft und ihre zuständigen Dienste, etwa Sozialarbeiter, erhalten, wobei die Gesundheit, die Wohnverhältnisse, die Bildung und die Erbrechte der Kinder besondere Anliegen sind. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass der Vorstand eines solchen Haushalts neben seinen Rechten als Haushaltsvorstand alle mit seiner Rechtsstellung als Kind verbundenen Rechte behält, namentlich den Zugang zu Bildung und Freizeit.

38. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass es Möglichkeiten der Tagesbetreuung, einschließlich Ganztagschulen und Kurzzeitbetreuung, gibt, damit die Eltern ihre allgemeinen familiären Aufgaben und insbesondere die mit der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen verbundenen zusätzlichen Aufgaben besser bewältigen können.

Der Trennung der Familie vorbeugen

39. Ausgehend von soliden fachlichen Grundsätzen sollten geeignete Kriterien entwickelt und konsequent angewendet werden, um in Fällen, in denen die zuständige Behörde oder der zuständige Träger hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, die Situation des Kindes und der Familie einzuschätzen, namentlich die tatsächliche und potenzielle Fähigkeit der Familie, für das Kind zu sorgen.

40. Entscheidungen über die Herausnahme oder die Rückführung sollten sich auf diese Einschätzung stützen und von entsprechend qualifizierten und ausgebildeten Fachkräften im Namen oder mit der Genehmigung der zuständigen Behörde, in voller Abstimmung mit allen Beteiligten und eingedenk der Notwendigkeit, für die Zukunft des Kindes zu planen, getroffen werden.

41. Die Staaten werden ermutigt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte während der Schwangerschaft, der Geburt und der Stillzeit umfassend zu schützen und zu garantieren und so Bedingungen der Würde und der Gleichheit für den unbeeinträchtigten Verlauf der Schwangerschaft und die angemessene Betreuung des Kindes zu gewährleisten. Für die künftigen Mütter und Väter, insbesondere jugendliche Eltern, die Schwierigkeiten haben, ihrer elterlichen Verantwortung gerecht zu werden, sollten daher Unterstützungsprogramme bereitgestellt werden. Ziel dieser Programme sollte es sein, die Mütter und Väter in die Lage zu versetzen, ihre elterliche Verantwortung in Würde wahrzunehmen, und zu verhindern, dass sie sich aufgrund ihrer unsicheren Lage veranlasst sehen, ihr Kind wegzugeben.

42. Wird ein Kind weggegeben oder ausgesetzt, sollten die Staaten dafür sorgen, dass dies unter Bedingungen der Vertraulichkeit und der Sicherheit für das Kind und unter Achtung seines Rechts auf den Zugang zu Informationen über seine Herkunft, soweit dies angemessen und nach dem Recht des Staates möglich ist, geschehen kann.

43. Die Staaten sollten für den Umgang mit Situationen, in denen ein Kind anonym ausgesetzt wurde, klare Richtlinien erarbeiten, die vorgeben, ob und wie die Familie ausfindig gemacht und die Zusammenführung oder die Unterbringung in der weiteren Familie vorgenommen werden sollte. Diese Richtlinien sollten außerdem eine rasche Entscheidung darüber, ob das Kind für eine dauerhafte Unterbringung in einer Familie in Frage kommt, und für die zügige Abwicklung einer solchen Unterbringung ermöglichen.

44. Tritt ein Elternteil oder Vormund an einen Träger oder eine Einrichtung öffentlichen oder privaten Charakters mit dem Wunsch heran, ein Kind auf Dauer wegzugeben, sollte der Staat sicherstellen, dass die Familie Beratung und soziale Unterstützung erhält, um sie zu ermutigen und zu befähigen, weiter für das Kind zu sorgen. Gelingt dies nicht, sollte im Rahmen einer Bewertung durch Sozialarbeiter oder andere geeignete Fachkräfte festgestellt werden, ob es andere Familienangehörige gibt, die auf Dauer die Verantwortung für das Kind übernehmen wollen, und ob diese Regelung dem Wohl des Kindes dienen würde. Ist eine solche Regelung nicht möglich oder nicht im Interesse des Kindeswohls, sollten Bemühungen unternommen werden, um innerhalb einer angemessenen Frist eine Möglichkeit zur dauerhaften Unterbringung in einer Familie zu finden.

45. Tritt ein Elternteil oder eine Betreuungsperson an einen Träger oder eine Einrichtung öffentlichen oder privaten Charakters mit dem Wunsch heran, ein Kind für eine kurze oder unbestimmte Zeitspanne in Betreuung zu geben, sollte der Staat sicherstellen, dass Beratung und soziale Unterstützung zur Verfügung stehen, um sie zu ermutigen und zu befähigen, weiter für das Kind zu sorgen. Ein Kind sollte erst dann in alternative Formen der Betreuung aufgenommen werden, wenn diese Bemühungen erfolglos geblieben sind und es annehmbare und berechtigte Gründe für die Inobhutnahme des Kindes gibt.

46. Lehrer und andere, die mit Kindern arbeiten, sollten eine spezielle Schulung erhalten, die ihnen hilft, Situationen von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung oder der Gefahr der Aussetzung zu erkennen und an die zuständigen Stellen zu überweisen.

47. Jede Entscheidung über die Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie gegen den Willen der Eltern muss von zuständigen Behörden nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren getroffen werden und einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegen, wobei den Eltern das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs und Vertretung durch einen Rechtsbeistand gewährleistet wird.

48. Wenn der alleinigen oder hauptsächlichen Betreuungsperson des Kindes durch Untersuchungshaft oder Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe die Freiheit entzogen werden könnte, sollten in geeigneten Fällen nach Möglichkeit und unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls Maßnahmen und Strafen nicht freiheitsentziehender Art zum Einsatz kommen. Die Staaten sollten das Wohl des Kindes berücksichtigen, wenn sie darüber entscheiden, ob im Gefängnis geborene oder mit einem Elternteil im Gefängnis lebende Kinder den Eltern entzogen werden sollten. Die Herausnahme dieser Kinder sollte ebenso gehandhabt werden wie andere Fälle, in denen eine Trennung erwogen wird. Es sollte alles getan werden, damit Kinder, die mit einem Elternteil in Gewahrsam verbleiben, angemessene Betreuung und angemessenen Schutz erhalten, während ihre eigene Rechtsstellung als freie Individuen und ihr Zugang zu den Aktivitäten in der Gemeinschaft gewährleistet sind.

B. Die Rückführung in die Familie fördern

49. Um das Kind und die Familie auf seine mögliche Rückkehr in die Familie vorzubereiten und dabei zu unterstützen, sollte seine Situation in Abstimmung mit den verschiedenen beteiligten Akteuren (dem Kind, der Familie, der alternativen Betreuungsperson) von einer Person oder einem Team, die ordnungsgemäß benannt wurden und über Zugang zu multidisziplinärer Beratung verfügen, einer Bewertung unterzogen werden, um zu entscheiden,

ob die Rückführung des Kindes in die Familie möglich und im Interesse des Kindeswohls ist, welche Schritte damit verbunden wären und wer die Aufsicht darüber ausüben würde.

50. Die Ziele der Rückführung und die diesbezüglichen Hauptaufgaben der Familie und der alternativen Betreuungsperson sollten schriftlich festgelegt und von allen Betroffenen gebilligt werden.

51. Die zuständige Stelle sollte im Hinblick auf die Rückführung des Kindes regelmäßige und angemessene Kontakte zwischen dem Kind und seiner Familie aufbauen, unterstützen und überwachen.

52. Ist die Rückführung des Kindes in seine Familie erst einmal beschlossen, sollte sie als allmählicher, begleiteter Prozess gestaltet werden und mit Folge- und Unterstützungsmaßnahmen einhergehen, die dem Alter, den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes sowie der Ursache der Trennung Rechnung tragen.

V. Rahmen für die Gewährung der Betreuung

53. Um den spezifischen psychoemotionalen, sozialen und sonstigen Bedürfnissen eines jeden Kindes ohne elterliche Fürsorge gerecht zu werden, sollten die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die gesetzlichen, politischen und finanziellen Voraussetzungen für angemessene alternative Betreuungsangebote zu gewährleisten, wobei familien- und gemeindenahere Lösungen Vorrang haben.

54. Die Staaten sollten sicherstellen, dass eine Bandbreite von alternativen Betreuungsangeboten zur Verfügung stehen, die den allgemeinen Grundsätzen dieser Leitlinien entsprechen, von der Notunterbringung über die kurzfristige bis zur langfristigen Betreuung.

55. Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle an der Gewährung alternativer Betreuung für Kinder beteiligten Stellen und Personen über die entsprechende Erlaubnis einer zuständigen Behörde verfügen und der regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung durch diese im Einklang mit diesen Leitlinien unterliegen. Zu diesem Zweck sollten diese Behörden geeignete Kriterien für die Bewertung der fachlichen und ethischen Eignung der Betreuenden und für ihre Zulassung, Kontrolle und Beaufsichtigung erarbeiten.

56. Im Hinblick auf informelle Regelungen zur Betreuung des Kindes in der weiteren Familie, bei Freunden oder anderen sollten die Staaten die Betreuungspersonen gegebenenfalls ermutigen, die zuständigen Behörden davon entsprechend in Kenntnis zu setzen, damit die Betreuenden und das Kind die notwendige finanzielle und sonstige Unterstützung zur Förderung des Wohlergehens und des Schutzes des Kindes erhalten können. Soweit möglich und nach Bedarf sollten die Staaten die Personen, die informell für das Kind sorgen, dazu ermutigen und es ihnen ermöglichen, die Betreuungsregelung mit der Zustimmung des Kindes und seiner Eltern nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne zu formalisieren, soweit sich die Regelung bisher als im Interesse des Kindeswohls erwiesen hat und zu erwarten ist, dass sie auf absehbare Zeit weiterbesteht.

VI. Festlegung der am besten geeigneten Form der Betreuung

57. Entscheidungen über dem Kindeswohl entsprechende alternative Formen der Betreuung sollten im Rahmen eines gerichtlichen, administrativen oder sonstigen geeigneten und anerkannten Verfahrens mit rechtlichen Garantien getroffen werden, was gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren die Vertretung des Kindes durch einen Rechtsbeistand einschließt. Die Entscheidungsfindung sollte sich auf eine rigorose Bewertung, Planung und Überprüfung durch die vorhandenen Strukturen und Mechanismen stützen und von entsprechend qualifizierten Fachkräften, die soweit möglich in einem multidisziplinären Team arbeiten, anhand der Umstände des Einzelfalls vorgenommen werden. In allen Phasen sollten dabei das Kind, entsprechend seiner Entwicklung, und seine Eltern oder Vormünder umfassend

angehört werden. Zu diesem Zweck sollten allen Beteiligten die als Grundlage für ihre Meinungsbildung benötigten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Staaten sollten alles tun, um ausreichende Ressourcen und geeignete Kanäle für die Ausbildung und die Anerkennung der Qualifikationen der Fachkräfte bereitzustellen, die für die Ermittlung der besten Form der Betreuung zuständig sind, und so die Einhaltung dieser Bestimmungen erleichtern.

58. Die Bewertung sollte zügig, gründlich und sorgfältig durchgeführt werden. Sie sollte sowohl die unmittelbare Sicherheit und das unmittelbare Wohlergehen des Kindes als auch seine längerfristige Betreuung und Entwicklung in Betracht ziehen und die Persönlichkeitsmerkmale und den Entwicklungsstand, den ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrund, das familiäre und soziale Umfeld, die Krankengeschichte und etwaige besondere Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen.

59. Der erste Bewertungsbericht und die Folgeberichte sollten nach ihrer Annahme durch die zuständigen Behörden wesentliche Instrumente für Planungsentscheidungen darstellen, um unter anderem unnötige Brüche und widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden.

60. Häufige Veränderungen des Betreuungsumfelds schaden der Entwicklung und der Bindungsfähigkeit des Kindes und sollten vermieden werden. Kurzfristige Unterbringungen sollten darauf abzielen, die Herbeiführung einer angemessenen dauerhaften Lösung zu ermöglichen. Diese sollte ohne unangemessene Verzögerung erreicht werden, indem das Kind in seine Kernfamilie oder in die weitere Familie zurückgeführt oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem stabilen anderen familiären Umfeld oder in den in Ziffer 21 vorgesehenen Fällen in einem stabilen und geeigneten Rahmen in einer Einrichtung untergebracht wird.

61. Die Planung der zu gewährenden Betreuung und einer dauerhaften Lösung sollte so früh wie möglich beginnen, am besten noch bevor das Kind in Obhut genommen wird; sie sollte die unmittelbaren und längerfristigen Vor- und Nachteile jeder in Erwägung gezogenen Option berücksichtigen und kurz- und langfristige Vorschläge beinhalten.

62. Die Planung der zu gewährenden Betreuung und einer dauerhaften Lösung sollte namentlich Folgendes berücksichtigen: die Art und Qualität der Bindung des Kindes an seine Familie, die Fähigkeit der Familie, das Wohlergehen und die harmonische Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, das Bedürfnis oder den Wunsch des Kindes, sich als Teil einer Familie zu fühlen, die Erwünschtheit des Verbleibs des Kindes in seiner Gemeinschaft und seinem Land, seinen kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrund und die Beziehungen zu seinen Geschwistern, von denen es möglichst nicht getrennt werden sollte.

63. Der Plan sollte klare Angaben unter anderem über die Ziele der Unterbringung und die zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifenden Maßnahmen enthalten.

64. Das Kind und seine Eltern oder Vormünder sollten über die verfügbaren alternativen Betreuungsangebote, die mit jeder Option verbundenen Folgen und ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten umfassend informiert werden.

65. Die Vorbereitung, die Durchsetzung und die Evaluierung einer Schutzmaßnahme für ein Kind sollten so weit wie möglich unter Beteiligung seiner Eltern oder Vormünder und der möglichen Pflegeeltern und Betreuungspersonen sowie unter Achtung seiner besonderen Bedürfnisse, Überzeugungen und Wünsche erfolgen. Auf Ersuchen des Kindes, der Eltern oder der Vormünder können in jedem Entscheidungsprozess außerdem nach dem Ermessen der zuständigen Behörde andere wichtige Bezugspersonen des Kindes angehört werden.

66. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass jedes von einem ordnungsgemäß zusammengesetzten Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle in alternativer Betreuung untergebrachte Kind sowie seine Eltern oder andere Personen mit elterlicher

Verantwortung die Möglichkeit erhalten, vor einem Gericht gegen die Unterbringungsentscheidung Beschwerde einzulegen, dass sie über ihr Beschwerderecht unterrichtet und bei seiner Ausübung unterstützt werden.

67. Die Staaten sollten das Recht eines jeden zur vorübergehenden Betreuung untergebrachten Kindes auf eine regelmäßige und gründliche, vorzugsweise alle drei Monate vorzunehmende Überprüfung der Angemessenheit seiner Betreuung und Behandlung gewährleisten, insbesondere unter Berücksichtigung seiner persönlichen Entwicklung und seiner sich verändernden Bedürfnisse und der Entwicklungen in seinem familiären Umfeld, sowie der Frage, ob die gegenwärtige Form der Unterbringung unter den gegebenen Umständen noch geeignet und notwendig ist. Die Überprüfung sollte von entsprechend qualifizierten und befugten Personen durchgeführt werden und das Kind und alle wichtigen Bezugspersonen des Kindes umfassend einbeziehen.

68. Das Kind sollte auf alle sich aus dem Planungs- und Überprüfungsprozess ergebenden Veränderungen der Betreuungsform vorbereitet werden.

VII. Bereitstellung alternativer Formen der Betreuung

A. Politiken

69. Es ist Aufgabe des Staates oder der zuständigen staatlichen Ebene, die Erarbeitung und Umsetzung koordinierter Politiken für die formelle und informelle Betreuung aller Kinder ohne elterliche Fürsorge sicherzustellen. Diese Politiken sollten sich auf solide Informationen und statistische Daten stützen. Sie sollten ein Verfahren festlegen, mit dem unter Berücksichtigung der Rolle der Eltern oder der Hauptbezugspersonen des Kindes im Hinblick auf seinen Schutz, seine Betreuung und seine Entwicklung festgestellt wird, wer für ein Kind verantwortlich ist. Solange nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, wird vermutet, dass die Verantwortung bei den Eltern oder den Hauptbezugspersonen des Kindes liegt.

70. Alle staatlichen Stellen, die in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft an der Überweisung und Unterstützung von Kindern ohne elterliche Fürsorge beteiligt sind, sollten Politiken und Verfahren beschließen, die den Informationsaustausch und die Vernetzung zwischen Trägern und Einzelpersonen begünstigen, um eine wirksame Betreuung und Nachbetreuung und den wirksamen Schutz dieser Kinder zu gewährleisten. Die Standortwahl und/oder Konzeption des für die Kontrolle der alternativen Betreuung zuständigen Trägers sollte in einer Weise erfolgen, die größtmögliche Zugänglichkeit für diejenigen, die die angebotenen Dienste benötigen, gewährleistet.

71. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Qualität der alternativen Betreuung, sowohl institutioneller als auch familiärer Betreuungsformen, gewidmet werden, insbesondere was die fachlichen Kompetenzen, die Auswahl, die Ausbildung und die Überwachung der Betreuungspersonen betrifft. Ihre Rolle und Aufgaben sollten klar definiert und gegenüber denen der Eltern oder Vormünder des Kindes deutlich abgegrenzt werden.

72. In jedem Land sollten die zuständigen Behörden ein Dokument erstellen, in dem die Rechte der Kinder in alternativer Betreuung gemäß diesen Leitlinien festgelegt sind. Kinder in alternativer Betreuung sollten in der Lage sein, die Vorschriften, Regeln und Ziele der jeweiligen Betreuungsform und ihre damit verbundenen Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu verstehen.

73. Jeder alternativen Form der Betreuung sollte eine schriftliche Darstellung der Betreuungsziele und der Art der Verantwortung der Betreuungsperson oder -einrichtung gegenüber dem Kind zugrunde liegen, die den im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in diesen Leitlinien und im anzuwendenden Recht festgelegten Normen entspricht. Alle Betreu-

ungspersonen und -einrichtungen sollten über angemessene, den rechtlichen Anforderungen entsprechende Qualifikationen und Erlaubnisse verfügen.

74. Um zu gewährleisten, dass die Überweisung von Kindern oder ihre Aufnahme in eine alternative Betreuungsform nach einem einheitlichen Verfahren erfolgt, sollte ein Regelungsrahmen geschaffen werden.

75. Kulturelle und religiöse Praktiken im Zusammenhang mit alternativen Formen der Betreuung, namentlich in Bezug auf geschlechtsspezifische Gesichtspunkte, sollten geachtet und gefördert werden, soweit sie nachweislich mit den Rechten und dem Wohl der Kinder vereinbar sind. Die Prüfung, ob diese Praktiken gefördert werden sollten, sollte in einem weitgehend partizipativen Verfahren unter Einbeziehung der betroffenen kulturellen und religiösen Führer, der Fachkräfte und derjenigen, die Kinder ohne elterliche Fürsorge betreuen, der Eltern und anderer maßgeblicher Beteiligter sowie der Kinder selbst erfolgen.

1. Informelle Betreuung

76. Um sicherzustellen, dass bei der von Einzelpersonen oder Familien geleisteten informellen Betreuung adäquate Betreuungsbedingungen gegeben sind, sollten die Staaten die Rolle anerkennen, die dieser Form der Betreuung zukommt, und ausgehend von einer Bewertung dessen, welche Betreuungsformen besonderer Hilfe oder Aufsicht bedürfen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre optimale Durchführung zu unterstützen.

77. Die zuständigen Behörden sollten Personen, die informelle Betreuungsarbeit leisten, gegebenenfalls ermutigen, diese Regelung zu melden, und sich darum bemühen, ihnen Zugang zu allen verfügbaren Diensten und Leistungen zu gewähren, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Sorge- und Schutzpflicht gegenüber dem Kind helfen könnten.

78. Der Staat sollte die De-facto-Verantwortung der Personen, die das Kind informell betreuen, anerkennen.

79. Die Staaten sollten besondere, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Kinder in informeller Betreuung vor Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderarbeit und allen anderen Formen der Ausbeutung erarbeiten, wobei der informellen Betreuung durch Nichtverwandte oder dem Kind zuvor nicht bekannte Verwandte oder in weiter Entfernung vom gewöhnlichen Wohnort des Kindes besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

2. Allgemeine Bedingungen, die für alle Formen der formellen alternativen Betreuung gelten

80. Die Überführung eines Kindes in eine alternative Form der Betreuung sollte mit äußerster Sensibilität und auf kinderfreundliche Weise geschehen; insbesondere sollte das beteiligte Personal besonders geschult sein und grundsätzlich keine Uniform tragen.

81. Wird ein Kind in alternativer Betreuung untergebracht, sollte der Kontakt zu seiner Familie sowie zu anderen ihm nahestehenden Personen wie Freunden, Nachbarn und früheren Betreuungspersonen im Interesse seines Schutzes und des Kindeswohls gefördert und erleichtert werden. Hat das Kind keinen Kontakt zu seinen Familienangehörigen, sollte es Zugang zu Informationen über ihre Situation haben.

82. Die Staaten sollten besonders darauf achten, dass Kinder, die sich wegen Freiheitsentzugs oder eines längeren Krankenhausaufenthalts ihrer Eltern in alternativer Betreuung befinden, die Möglichkeit haben, mit ihren Eltern in Kontakt zu bleiben, und in dieser Hinsicht die notwendige Beratung und Unterstützung erhalten.

83. Die Betreuungspersonen sollten dafür sorgen, dass die Kinder gesunde und nährstoffreiche Nahrungsmittel in ausreichender Menge entsprechend den örtlichen Ernährungsge-

wohnheiten und den maßgeblichen Ernährungsstandards sowie im Einklang mit den religiösen Überzeugungen des Kindes erhalten. Falls erforderlich, sollten sie außerdem geeignete Nahrungsergänzungsmittel erhalten.

84. Die Betreuungspersonen sollten die Gesundheit der Kinder, für die sie verantwortlich sind, fördern und die entsprechenden Vorkehrungen treffen, damit medizinische Betreuung, Beratung und Unterstützung nach Bedarf zur Verfügung stehen.

85. Die Kinder sollten Zugang zu schulischer, außerschulischer und beruflicher Bildung gemäß ihren Rechten und soweit möglich in Bildungseinrichtungen ihrer örtlichen Gemeinschaft haben.

86. Die Betreuungspersonen sollten sicherstellen, dass das Recht eines jeden Kindes, einschließlich der Kinder, die Behinderungen haben, mit HIV/Aids leben oder davon betroffen sind oder sonstige besondere Bedürfnisse haben, sich durch Spiel und Freizeitbetätigung zu entfalten, geachtet wird und dass Möglichkeiten für solche Betätigungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betreuungsrahmens geschaffen werden. Kontakte zu den Kindern und anderen Mitgliedern der örtlichen Gemeinschaft sollten gefördert und erleichtert werden.

87. Den spezifischen Sicherheits-, Gesundheits-, Ernährungs-, Entwicklungs- und sonstigen Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern, einschließlich derjenigen mit besonderen Bedürfnissen, sollte in allen Betreuungsumgebungen Rechnung getragen werden, indem ihnen namentlich der Aufbau dauerhafter Bindungsbeziehungen zu einer bestimmten Betreuungsperson ermöglicht wird.

88. Die Kinder sollten die Bedürfnisse ihres religiösen und spirituellen Lebens befriedigen dürfen, namentlich indem sie Besuche eines qualifizierten Vertreters ihrer Religion empfangen, und sie sollten frei darüber entscheiden dürfen, ob sie an Gottesdiensten, Religionsunterricht oder religiöser Beratung teilnehmen. Der eigene religiöse Hintergrund des Kindes sollte geachtet werden, und kein Kind darf dazu ermutigt oder überredet werden, während der Betreuungsunterbringung seine Religion oder Weltanschauung zu ändern.

89. Alle für Kinder verantwortlichen Erwachsenen sollten das Recht auf Privatsphäre achten und fördern, was angemessene Einrichtungen für die hygienischen und sanitären Bedürfnisse, unter Beachtung geschlechtsspezifischer Unterschiede und der Interaktion von Jungen und Mädchen, und geeigneten, sicheren und zugänglichen Raum für die Aufbewahrung ihrer persönlichen Habe einschließt.

90. Die Betreuungspersonen sollten verstehen, dass ihnen eine wichtige Rolle dabei zukommt, positive, sichere und förderliche Beziehungen zu den Kindern aufzubauen, und sollten in der Lage sein, dieser Aufgabe nachzukommen.

91. Die Unterkunft sollte in allen Formen alternativer Betreuung den Erfordernissen der Gesundheit und der Sicherheit genügen.

92. Die Staaten müssen durch ihre zuständigen Behörden dafür sorgen, dass die Art der Unterkunft von Kindern in alternativer Betreuung und die Aufsicht über die Unterbringung einen wirksamen Schutz vor Missbrauch ermöglicht. Bei der Entscheidung über die jeweilige Wohnform ist dem Alter, der Reife und dem Grad der Gefährdung des Kindes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Maßnahmen zum Schutz der betreuten Kinder sollten mit dem Gesetz im Einklang stehen und nicht zu unzumutbaren Einschränkungen ihrer Freiheit und ihres Verhaltens im Vergleich zu Kindern ähnlichen Alters in ihrer Gemeinschaft führen.

93. Alle alternativen Formen der Betreuung sollten den Kindern angemessenen Schutz vor Entführung, Kinderhandel, Verkauf und allen anderen Formen der Ausbeutung bieten.

Etwaige sich daraus ergebende Einschränkungen ihrer Freiheit und ihres Verhaltens sollten auf das für den wirksamen Schutz vor solchen Handlungen unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

94. Alle Betreuungspersonen sollten unter Berücksichtigung der vertretbaren Risiken und des Alters des Kindes sowie entsprechend seinem Entwicklungsstand Kinder und Jugendliche dabei fördern und dazu ermutigen, sachkundige Entscheidungen zu treffen.

95. Die Staaten, Träger und Einrichtungen, Schulen und sonstigen Gemeinschaftsdienste sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder in alternativer Betreuung während oder nach ihrer Unterbringung nicht stigmatisiert werden. Zu diesem Zweck sollten sie sich unter anderem darum bemühen, dass die Kinder möglichst nicht als in alternativer Betreuung untergebrachte Kinder erkennbar sind.

96. Alle Maßnahmen zur Disziplinierung und Verhaltenssteuerung, die Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen, namentlich Isolations- oder Einzelhaft oder jede andere Form körperlicher oder seelischer Gewalt, die die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes beeinträchtigen könnte, müssen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen streng verboten werden. Die Staaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um derartige Praktiken zu verhindern und sicherzustellen, dass sie nach dem Gesetz strafbar sind. Die Einschränkung des Kontakts des Kindes zu seinen Familienangehörigen und anderen besonders wichtigen Bezugspersonen darf nie als Sanktion verhängt werden.

97. Die Anwendung von Gewalt und Zwang gleich welcher Art ist nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit des Kindes oder anderer unbedingt erforderlich ist und im Einklang mit dem Gesetz, auf angemessene und verhältnismäßige Weise und unter Achtung der Grundrechte des Kindes erfolgt. Der Einsatz von Drogen und Medikamenten als Zwangsmittel sollte auf einer therapeutischen Notwendigkeit beruhen und darf nie ohne die Beurteilung und Verordnung durch eine Fachkraft erfolgen.

98. Kinder in Betreuung sollten Zugang zu einer Vertrauensperson haben, der sie sich in absoluter Vertraulichkeit mitteilen können. Diese Person sollte von der zuständigen Behörde mit Zustimmung des betroffenen Kindes benannt werden. Das Kind sollte darüber unterrichtet werden, dass rechtliche oder ethische Normen unter bestimmten Umständen einen Bruch der Vertraulichkeit verlangen können.

99. Kinder in Betreuung sollten Zugang zu einem bekannten, wirksamen und unparteiischen Mechanismus haben, über den sie Beschwerden oder Anliegen bezüglich ihrer Behandlung oder der Bedingungen ihrer Unterbringung vorbringen können. Diese Mechanismen sollten eine erste Beratung, Rückmeldung, Umsetzung und weitere Beratung einschließen. Junge Menschen mit vorheriger Betreuungserfahrung sollten in diesen Prozess eingebunden werden, wobei ihrer Meinung das gebührende Gewicht beizumessen ist. Die Durchführung des Prozesses sollte durch kompetente Personen erfolgen, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgebildet sind.

100. Um das Bewusstsein des Kindes für seine eigene Identität zu fördern, sollte mit seiner Beteiligung ein Lebensbuch mit entsprechenden Informationen, Bildern, persönlichen Gegenständen und Erinnerungsstücken zu jedem Schritt in seinem Leben geführt werden, das dem Kind ein Leben lang zur Verfügung stehen wird.

B. Rechtliche Verantwortung für das Kind

101. In Situationen, in denen die Eltern des Kindes abwesend sind oder nicht in der Lage sind, die täglichen Entscheidungen zum Wohl des Kindes zu treffen, und eine zuständige

Verwaltungsbehörde oder ein zuständiges Gericht die Unterbringung des Kindes in alternativer Betreuung angeordnet oder genehmigt hat, sollten das Recht und die rechtliche Verantwortung, diese Entscheidungen anstelle der Eltern zu treffen, nach umfassender Anhörung des Kindes einer besonders benannten Person oder einer zuständigen Stelle übertragen werden. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass es einen Mechanismus für die Benennung einer solchen Person oder Stelle gibt.

102. Diese rechtliche Verantwortung sollte von den zuständigen Behörden zugewiesen werden, und ihre Wahrnehmung sollte unmittelbar durch diese Behörden oder durch offiziell anerkannte Stellen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, überwacht werden. Das benennende Organ sollte für die Handlungen der benannten Person oder Stelle rechen- schaftspflichtig sein.

103. Die Personen, die diese rechtliche Verantwortung wahrnehmen, sollten angesehene Menschen mit einschlägigen Kenntnissen in Kinderfragen, mit der Fähigkeit, direkt mit Kindern zu arbeiten, und mit Verständnis für etwaige besondere und kulturelle Bedürfnisse der ihnen anzuvertrauenden Kinder sein. Sie sollten eine entsprechende Schulung und fachliche Unterstützung erhalten. Sie sollten in der Lage sein, unabhängige und unparteiliche Entscheidungen zu treffen, die dem Interesse der betroffenen Kinder dienen und das Wohlergehen eines jeden Kindes fördern und schützen.

104. Zur Rolle und zu den spezifischen Aufgaben der benannten Person oder Stelle sollte es gehören,

a) sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes geschützt werden und dass das Kind insbesondere angemessene Betreuung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Entwicklungschancen, psychosoziale Unterstützung, Bildung und Sprachunterstützung erhält;

b) sicherzustellen, dass das Kind nach Bedarf Zugang zu rechtlicher und sonstiger Vertretung hat, das Kind anzuhören, damit seine Ansichten von den Entscheidungsinstanzen berücksichtigt werden, und das Kind über seine Rechte zu beraten und auf dem Laufenden zu halten;

c) dazu beizutragen, dass eine stabile Lösung zum Wohl des Kindes gefunden wird;

d) eine Verbindung zwischen dem Kind und den verschiedenen Organisationen herzustellen, die Dienste für das Kind anbieten können;

e) dem Kind dabei zu helfen, seine Familie ausfindig zu machen;

f) sicherzustellen, dass eine gegebenenfalls erfolgende Repatriierung oder Familienzusammenführung im Interesse des Kindeswohls geschieht;

g) dem Kind zu helfen, mit seiner Familie in Verbindung zu bleiben, wenn es angebracht ist.

1. Für die formelle Betreuung zuständige Träger und Einrichtungen

105. Es sollte gesetzlich festgelegt werden, dass alle Träger und Einrichtungen von den Sozialdiensten oder einer anderen zuständigen Behörde registriert und für ihre Tätigkeit zugelassen werden müssen und dass die Nichtbefolgung dieser Rechtsvorschriften eine nach dem Gesetz strafbare Handlung darstellt. Die Zulassung sollte von den zuständigen Behörden erteilt und regelmäßig überprüft werden, wobei einheitliche Kriterien zugrunde gelegt werden sollten, die zumindest die Ziele, die Arbeitsweise, die Rekrutierung und die Qualifikationen des Personals, die Betreuungsbedingungen, die Finanzmittel und das Finanzmanagement des Trägers oder der Einrichtung umfassen.

106. Alle Träger und Einrichtungen sollten über eine mit diesen Leitlinien vereinbare schriftliche Beschreibung ihrer Grundsätze und Verfahren verfügen, in der die Ziele, Politiken, Methoden und die Normen, die sie bei der Rekrutierung, Überwachung, Beaufsichtigung und Evaluierung qualifizierter und geeigneter Betreuungspersonen anwenden, um die Erreichung dieser Ziele zu gewährleisten, klar festgelegt sind.

107. Alle Träger und Einrichtungen sollten einen mit diesen Leitlinien vereinbaren Verhaltenskodex für das Personal erarbeiten, der die Rolle jeder Fachkraft und insbesondere die der Betreuungspersonen festlegt und klare Verfahren für die Meldung mutmaßlicher Verfehlungen durch Teammitglieder beinhaltet.

108. Die Finanzierung der Betreuung darf nie in einer Weise erfolgen, die eine unnötige Unterbringung oder einen längeren Aufenthalt des Kindes in einer von einem Träger oder einer Einrichtung organisierten oder bereitgestellten Form der Betreuung begünstigt.

109. Über die Verwaltung der alternativen Betreuungsdienste sollten umfassende und aktuelle Aufzeichnungen geführt werden, einschließlich ausführlicher Akten über alle betreuten Kinder, das beschäftigte Personal und die Finanzvorgänge.

110. Die Aufzeichnungen über die betreuten Kinder sollten vollständig, aktuell, vertraulich und sicher sein und Informationen über die Aufnahme und den Weggang der Kinder und über die Form, den Inhalt und die Einzelheiten der Unterbringung eines jeden Kindes enthalten, samt den entsprechenden Identitätsdokumenten und anderen Angaben zur Person. In die Akte des Kindes sowie in die auf regelmäßigen Evaluierungen beruhenden Berichte sollten Angaben zur Familie des Kindes aufgenommen werden. Diese Aufzeichnungen sollten das Kind für die Dauer seiner Unterbringung in alternativer Betreuung begleiten und von den für seine Betreuung jeweils verantwortlichen, ordnungsgemäß befugten Fachkräften zu Rate gezogen werden.

111. Die genannten Aufzeichnungen könnten dem Kind sowie gegebenenfalls, im Rahmen des Rechts des Kindes auf Privatsphäre und der Vertraulichkeit, den Eltern oder Vormündern zur Verfügung gestellt werden. Vor, während und nach der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen sollte eine entsprechende Beratung zur Verfügung stehen.

112. Alle alternativen Betreuungsdienste sollten eine klare Politik zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen über jedes Kind haben, die allen Betreuungspersonen bekannt ist und von allen beachtet wird.

113. Als gute Praxis sollten alle Träger und Einrichtungen systematisch sicherstellen, dass die Betreuungspersonen und die anderen Mitarbeiter, die unmittelbaren Kontakt mit den Kindern haben, vor ihrer Einstellung einer angemessenen und umfassenden Bewertung ihrer Eignung für die Arbeit mit Kindern unterzogen werden.

114. Die Arbeitsbedingungen für die von den Trägern und Einrichtungen beschäftigten Betreuungspersonen, einschließlich ihrer Vergütung, sollten so beschaffen sein, dass ein Höchstmaß an Motivation, Arbeitszufriedenheit und Kontinuität gewährleistet ist und sie daher gewillt sind, ihre Rolle so gut und so wirksam wie möglich wahrzunehmen.

115. Alle Betreuungspersonen sollten eine Schulung über die Rechte von Kindern ohne elterliche Fürsorge und die spezifische Gefährdungslage von Kindern in besonders schwierigen Situationen, wie etwa Notunterbringungen oder Unterbringungen außerhalb des Gebiets ihres gewöhnlichen Aufenthalts, erhalten. Auch die Sensibilisierung für kulturelle, soziale, geschlechtsspezifische und religiöse Fragen sollte sichergestellt werden. Die Staaten sollten außerdem angemessene Ressourcen und Wege zur Anerkennung dieser Fachkräfte vorsehen, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu fördern.

116. Alle von den Trägern und Einrichtungen eingesetzten Betreuungspersonen sollten für den angemessenen Umgang mit Problemverhalten geschult werden, was Konfliktlöstechniken und Mittel zur Verhütung der Verletzung anderer oder von selbstverletzendem Verhalten einschließt.

117. Die Träger und Einrichtungen sollten sicherstellen, dass die Betreuungspersonen bei Bedarf zum Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen in der Lage sind, insbesondere Kindern mit HIV/Aids oder anderen chronischen physischen oder psychischen Erkrankungen und Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

2. Unterbringung in einer Pflegefamilie

118. Die zuständige Behörde oder der zuständige Träger sollte ein System für die Bewertung der Bedürfnisse des Kindes, für die Zuordnung des Kindes zu einer Familie entsprechend den Fähigkeiten und Ressourcen der künftigen Pflegeeltern und für die Vorbereitung aller Beteiligten auf die Unterbringung erarbeiten und die betroffenen Mitarbeiter entsprechend schulen.

119. An jedem Ort sollte es eine Auswahl anerkannter Pflegeeltern geben, die den Kindern Fürsorge und Schutz gewähren können, ohne dass diese ihre Bindungen zur Familie, zur Gemeinschaft und zur kulturellen Gruppe verlieren.

120. Zur Vorbereitung, Unterstützung und Beratung der Pflegeeltern sollten spezielle Dienste entwickelt und den Pflegeeltern regelmäßig vor, während und nach der Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

121. Pflegeeltern sollten in Vermittlungsagenturen und anderen Systemen, die mit Kindern ohne elterliche Fürsorge zu tun haben, die Möglichkeit haben, angehört zu werden und auf die Politik Einfluss zu nehmen.

122. Die Gründung von Pflegeelternvereinigungen, die wichtige gegenseitige Unterstützung leisten und zur Entwicklung der Praxis und der Politik beitragen können, sollte unterstützt werden.

C. Betreuung in einer Einrichtung

123. Betreuungseinrichtungen sollten klein und entsprechend den Rechten und Bedürfnissen des Kindes organisiert sein und einen Rahmen bieten, der einer Familien- oder Kleingruppensituation möglichst nahe kommt. Sie sollten generell das Ziel verfolgen, eine vorübergehende Betreuung zu gewähren und aktiv zur Rückführung des Kindes in seine Familie beizutragen oder, wenn dies nicht möglich ist, für seine dauerhafte Unterbringung in einem anderen familiären Umfeld zu sorgen, namentlich auch durch Adoption oder gegebenenfalls die Kafala nach islamischem Recht.

124. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um ein Kind, das lediglich Schutz und eine alternative Betreuung braucht, wenn notwendig und zweckmäßig getrennt von Kindern unterzubringen, die dem Strafjustizsystem unterworfen sind.

125. Die zuständige nationale oder lokale Behörde sollte durch strenge Prüfungsverfahren sicherstellen, dass Kinder nur dann in solchen Einrichtungen untergebracht werden, wenn es angebracht ist.

126. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass in den Einrichtungen genügend Betreuungspersonen zur Verfügung stehen, um eine individuelle Betreuung zu ermöglichen und dem Kind gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, Bindungsbeziehungen zu einer bestimmten Betreuungsperson aufzubauen. Die Betreuungspersonen sollten in der Einrichtung außer-

dem so eingesetzt werden, dass die wirksame Umsetzung ihrer Ziele erreicht wird und der Schutz des Kindes gewährleistet ist.

127. Gesetze, Politiken und Vorschriften sollten verbieten, dass Träger, Einrichtungen oder Einzelpersonen Kinder für die Unterbringung in Betreuungseinrichtungen rekrutieren und anwerben.

D. Inspektion und Überwachung

128. Die an der Bereitstellung der Betreuungsangebote beteiligten Träger, Einrichtungen und Fachkräfte sollten gegenüber einer besonderen öffentlichen Behörde rechenschaftspflichtig sein, die unter anderem dafür sorgen sollte, dass häufige Inspektionen im Rahmen angekündigter wie auch unangekündigter Besuche durchgeführt werden, bei denen Gespräche mit den Mitarbeitern und den Kindern geführt und diese beobachtet werden.

129. Soweit möglich und zweckmäßig, sollten die Inspektionsaufgaben eine Komponente der Schulung und Kapazitätsentwicklung für die Betreuungspersonen beinhalten.

130. Den Staaten sollte nahegelegt werden, unter gebührender Beachtung der Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)⁸ dafür zu sorgen, dass ein unabhängiger Überwachungsmechanismus vorhanden ist. Der Überwachungsmechanismus sollte für die Kinder, die Eltern und die für Kinder ohne elterliche Fürsorge Verantwortlichen leicht zugänglich sein. Zu den Aufgaben des Überwachungsmechanismus sollte es gehören,

a) mit den in alternativer Betreuung befindlichen Kindern unter vier Augen zu sprechen, die Betreuungsumgebungen, in denen sie leben, zu besuchen und bei Vorliegen einer Beschwerde oder aus eigener Initiative jede mutmaßliche Verletzung von Kinderrechten an diesen Orten zu untersuchen;

b) den zuständigen Behörden einschlägige Politiken zu empfehlen mit dem Ziel, die Behandlung von Kindern ohne elterliche Fürsorge zu verbessern und sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den wesentlichen Forschungsergebnissen zum Schutz, zur Gesundheit, zur Entwicklung und zur Betreuung von Kindern steht;

c) Vorschläge und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen vorzulegen;

d) die Umsetzung dieser Leitlinien betreffende unabhängige Beiträge zum Berichterstattungsprozess im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² zu erstellen, namentlich zu den periodischen Vertragsstaatenberichten an den Ausschuss für die Rechte des Kindes.

E. Unterstützung der Nachbetreuung

131. Die Träger und Einrichtungen sollten für die geplante wie auch ungeplante Beendigung ihrer Arbeit mit Kindern klare Richtlinien haben und vereinbarte Verfahren anwenden, um eine angemessene Nachbetreuung und/oder Folgemaßnahmen zu gewährleisten. Sie sollten während der gesamten Dauer der Betreuung systematisch darauf hinwirken, die Kinder vor allem durch den Erwerb von Sozial- und Lebenskompetenzen, die durch die Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft gefördert werden, auf die Selbständigkeit und die volle Integration in die Gemeinschaft vorzubereiten.

132. Der Prozess des Übergangs von der Betreuung zur Nachbetreuung sollte unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der Reife und der besonderen Umstände der Kinder erfolgen und Beratungs- und Unterstützungsangebote umfassen, insbesondere um

⁸ Resolution 48/134, Anlage.

Ausbeutung zu verhindern. Kinder, die aus der Betreuung ausscheiden, sollten ermutigt werden, sich an der Planung des Lebens danach zu beteiligen. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, wie Kinder mit Behinderungen, sollte ein geeignetes Unterstützungssystem vorhanden sein, das unter anderem gewährleistet, dass eine unnötige institutionelle Unterbringung vermieden wird. Der öffentliche wie auch der private Sektor sollten namentlich auch durch Anreize dazu angeregt werden, Kinder aus verschiedenen Betreuungsformen, insbesondere Kinder mit besonderen Bedürfnissen, einzustellen.

133. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um nach Möglichkeit jedem Kind eine Fachkraft zuzuweisen, die ihm die selbständige Lebensführung nach der Beendigung der Betreuung erleichtern kann.

134. Die Nachbetreuung sollte so frühzeitig wie möglich während der Unterbringung des Kindes und auf jeden Fall lange, bevor es die Betreuung verlässt, vorbereitet werden.

135. Im Rahmen der Vermittlung von Lebenskompetenzen sollten die jungen Menschen nach Beendigung der Betreuung Möglichkeiten zur fortlaufenden allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten, die ihnen helfen, finanziell unabhängig zu werden und ein eigenes Einkommen zu erwerben.

136. Die jungen Menschen sollten außerdem zum Ende der Betreuung und während der Nachbetreuung Zugang zu Sozial-, Rechts- und Gesundheitsdiensten sowie angemessener finanzieller Unterstützung erhalten.

VIII. Betreuung von Kindern außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts

A. Unterbringung eines Kindes zur Betreuung im Ausland

137. Diese Leitlinien sollten für alle öffentlichen und privaten Stellen und alle Personen gelten, die an der Entsendung eines Kindes zur Betreuung in ein anderes Land als das seines gewöhnlichen Aufenthalts beteiligt sind, sei es zur medizinischen Behandlung, zur vorübergehenden Aufnahme, zur Kurzzeitbetreuung oder aus einem anderen Grund.

138. Die betroffenen Staaten sollten sicherstellen, dass eine eigens benannte Stelle dafür verantwortlich ist, die spezifischen Anforderungen festzulegen, die erfüllt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien für die Auswahl der Betreuungspersonen im Gastland und die Qualität der Betreuung und der Folgemaßnahmen sowie für die Beaufsichtigung und die Überwachung der Abwicklung solcher Regelungen.

139. Um in derartigen Situationen die internationale Zusammenarbeit und den Schutz der Kinder angemessen zu gewährleisten, wird den Staaten nahegelegt, das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern⁹ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten.

B. Betreuung eines Kindes, das sich bereits im Ausland befindet

140. Diese Leitlinien sowie die anderen einschlägigen internationalen Vorschriften sollten für alle öffentlichen und privaten Stellen und alle Personen gelten, die an Regelungen für ein Kind beteiligt sind, das Betreuung benötigt, während es sich gleichviel aus welchen Gründen in einem anderen Land als dem seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet.

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2204, Nr. 39130. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 602; AS 2009 3085.

141. Unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder, die sich bereits im Ausland aufhalten, sollten grundsätzlich dasselbe Maß an Schutz und Fürsorge genießen wie die Kinder, die Staatsangehörige des betroffenen Landes sind.

142. Bei der Bestimmung der geeigneten Betreuungsform sollten die Vielfalt und die Verschiedenheit der unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kinder (wie etwa der ethnische und Migrationshintergrund oder die kulturelle und religiöse Vielfalt) von Fall zu Fall berücksichtigt werden.

143. Unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern, einschließlich derjenigen, die irregulär in ein Land einreisen, sollte grundsätzlich nicht allein deswegen die Freiheit entzogen werden, weil sie gegen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen verstoßen haben.

144. Opfer von Kinderhandel, die zur Beteiligung an rechtswidrigen Tätigkeiten gezwungen wurden, dürfen deswegen weder in Polizeigewahrsam genommen noch bestraft werden.

145. Den Staaten wird eindringlich nahegelegt, sobald ein unbegleitetes Kind als solches identifiziert wird, einen Vormund zu bestellen oder erforderlichenfalls für die Vertretung durch eine für die Betreuung und das Wohlergehen des Kindes verantwortliche Organisation zu sorgen, die das Kind während des Verfahrens der Statusfeststellung und der Entscheidungsfindung begleiten.

146. Sobald ein unbegleitetes oder von seinen Sorgeberechtigten getrenntes Kind in Obhut genommen wird, sollten alle angemessenen Anstrengungen unternommen werden, um seine Familie ausfindig zu machen und die Familienbande wiederherzustellen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und die Beteiligten nicht gefährdet.

147. Um bei der Planung der Zukunft eines unbegleiteten oder von seinen Sorgeberechtigten getrennten Kindes in einer Weise behilflich zu sein, die seine Rechte am besten schützt, sollten die zuständigen staatlichen Stellen und Sozialbehörden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um Unterlagen und Informationen zu beschaffen, damit eine Einschätzung der Gefährdung des Kindes und der sozialen und familiären Umstände in dem Land seines gewöhnlichen Aufenthalts vorgenommen werden kann.

148. Unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder dürfen nicht in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt werden,

a) wenn nach der Risiko- und Sicherheitseinschätzung Grund zu der Annahme besteht, dass die Sicherheit des Kindes gefährdet ist;

b) wenn nicht vor seiner Rückführung eine geeignete Betreuungsperson oder -stelle, wie etwa ein Elternteil, ein sonstiger Verwandter, eine andere erwachsene Betreuungsperson, eine staatliche Stelle, ein befugter Träger oder eine befugte Einrichtung im Herkunftsland des Kindes zugesagt hat und in der Lage ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und ihm angemessene Fürsorge und angemessenen Schutz zu gewähren;

c) wenn eine Rückführung aus anderen Gründen nach Einschätzung der zuständigen Behörden nicht dem Wohl des Kindes dient.

149. Eingedenk der genannten Ziele sollte die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, Regionen, lokalen Behörden und Vereinigungen der Zivilgesellschaft gefördert, gestärkt und verbessert werden.

150. Die wirksame Beteiligung der konsularischen Dienste oder, in Ermangelung dessen, rechtlicher Vertreter des Herkunftslands ist vorzusehen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und das Kind oder seine Familie nicht gefährdet.

151. Die für das Wohlergehen eines unbegleiteten oder von seinen Sorgeberechtigten getrennten Kindes Verantwortlichen sollten die regelmäßige Kommunikation zwischen dem Kind und seiner Familie erleichtern, es sei denn, dies widerspricht den Wünschen des Kindes oder dient nachweislich nicht seinem Wohl.

152. Die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption oder Kafala nach islamischem Recht sollte nicht als geeignete erste Option für ein unbegleitetes oder von seinen Sorgeberechtigten getrenntes Kind angesehen werden. Den Staaten wird nahegelegt, diese Option erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die Bemühungen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts der Eltern, der weiteren Familie oder der gewöhnlichen Bezugspersonen des Kindes erfolglos geblieben sind.

IX. Betreuung in Notsituationen

A. Anwendung der Leitlinien

153. Diese Leitlinien sollten in Notsituationen infolge natürlicher und von Menschen verursachter Katastrophen, einschließlich internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikte, sowie fremder Besetzung fortgelten. Den Einzelpersonen und Organisationen, die in Notsituationen zugunsten von Kindern ohne elterliche Fürsorge tätig werden möchten, wird eindringlich nahegelegt, im Einklang mit den Leitlinien vorzugehen.

154. Unter solchen Umständen sollten die staatlichen oder die De-facto-Behörden in der betroffenen Region, die internationale Gemeinschaft und alle lokalen, nationalen, ausländischen und internationalen Stellen, die auf Kinder ausgerichtete Dienste bereitstellen oder bereitzustellen beabsichtigen, besonders darauf achten,

a) sicherzustellen, dass alle Stellen und Personen, die an Maßnahmen zugunsten unbegleiteter oder von ihren Sorgeberechtigten getrennter Kinder beteiligt sind, über hinreichende Erfahrung, Schulung, Mittel und Ausstattung verfügen, um dies auf angemessene Weise zu tun;

b) nach Bedarf vorläufige und langfristige familiäre Betreuung zu organisieren;

c) die Unterbringung in Einrichtungen nur als vorläufige Maßnahme einzusetzen, bis eine familiäre Betreuungsform bereitsteht;

d) die Schaffung neuer Heimeinrichtungen zu verbieten, die dafür bestimmt sind, große Gruppen von Kindern gleichzeitig entweder auf Dauer oder langfristig zu betreuen;

e) die Verbringung von Kindern ins Ausland außer unter den in Ziffer 160 beschriebenen Umständen zu verhindern;

f) die Mitarbeit bei der Suche nach Angehörigen und der Rückführung in die Familie verbindlich vorzuschreiben.

Trennung verhindern

155. Organisationen und Behörden sollten alles tun, um zu verhindern, dass Kinder von ihren Eltern oder Hauptbezugspersonen getrennt werden, sofern eine Trennung nicht im Interesse des Kindeswohls geboten ist, und sicherstellen, dass ihre Maßnahmen nicht ungewollt die Trennung der Familie begünstigen, indem sie Dienste und Leistungen nur den Kindern und nicht der Familie gewähren.

156. Trennungen, die von den Eltern oder sonstigen Hauptbezugspersonen des Kindes ausgehen, sollte vorgebeugt werden, indem

a) gewährleistet wird, dass alle Haushalte Zugang zu Grundnahrungsmitteln, medizinischen Bedarfsgütern und sonstigen Leistungen, einschließlich Bildung, haben;

b) die Entwicklung von Möglichkeiten der Unterbringung in Einrichtungen begrenzt und ihre Nutzung auf die Situationen, in denen sie absolut notwendig ist, beschränkt wird.

B. Betreuungsregelungen

157. Die Gemeinschaften sollten dabei unterstützt werden, eine aktive Rolle bei der Überwachung und Bearbeitung von Fragen der Betreuung und des Schutzes von Kindern im lokalen Rahmen zu übernehmen.

158. Die Betreuung des Kindes innerhalb der eigenen Gemeinschaft, auch in einer Pflegefamilie, sollte begünstigt werden, da sie Kontinuität bei der Sozialisierung und der Entwicklung gewährleistet.

159. Da unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder einem erhöhten Risiko von Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sein können, sollte eine Überwachung und spezifische Unterstützung der Betreuungspersonen vorgesehen werden, um den Schutz dieser Kinder zu gewährleisten.

160. Kinder in Notsituationen sollten nur vorübergehend und nur bei Vorliegen zwingender gesundheitlicher, medizinischer oder sicherheitsbezogener Gründe zur alternativen Betreuung in ein anderes Land als das ihres gewöhnlichen Aufenthalts gebracht werden. In einem solchen Fall sollten sie möglichst nahe der Heimat untergebracht und von einem Elternteil oder einer ihnen bekannten Betreuungsperson begleitet werden, und es sollte ein klarer Rückkehrplan erstellt werden.

161. Erweist sich die Rückführung in die Familie innerhalb einer angemessenen Zeitspanne als unmöglich oder wird sie als nicht dem Wohl des Kindes dienlich erachtet, sollten dauerhafte und endgültige Lösungen wie die Adoption oder die Kafala nach islamischem Recht oder ansonsten andere langfristige Optionen erwogen werden, wie die Unterbringung in Pflegefamilien oder in geeigneten Einrichtungen, einschließlich Wohngruppen und anderer betreuter Wohnformen.

C. Suche nach Angehörigen und Rückführung in die Familie

162. Die Identifizierung, Registrierung und Dokumentation der persönlichen Daten von unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern haben in jeder Notsituation Vorrang und sollten so schnell wie möglich vorgenommen werden.

163. Die Registrierungstätigkeiten sollten von oder unter der direkten Aufsicht von staatlichen Behörden und ausdrücklich dazu beauftragten Stellen durchgeführt werden, die Verantwortung für diese Aufgabe besitzen und über entsprechende Erfahrung verfügen.

164. Der vertrauliche Charakter der gesammelten Informationen sollte geachtet werden, und es sollten Systeme für die sichere Übermittlung und Aufbewahrung der Informationen eingerichtet werden. Die Informationen sollten nur zwischen ordnungsgemäß beauftragten Stellen und nur für die Zwecke der Suche nach Angehörigen, der Rückführung in die Familie und der Betreuung ausgetauscht werden.

165. Alle Personen, die an der Suche nach Familienangehörigen oder den nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht sorgeberechtigten Hauptbezugspersonen beteiligt sind, sollten

innerhalb eines koordinierten Systems tätig werden und nach Möglichkeit Standardformulare und kompatible Verfahren verwenden. Sie sollten sicherstellen, dass das Kind und die anderen Betroffenen durch ihre Handlungen nicht gefährdet werden.

166. Das tatsächliche Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses und die Bestätigung der Bereitschaft des Kindes und der Familienangehörigen zur Zusammenführung müssen bei jedem Kind überprüft werden. Maßnahmen, die eine mögliche Rückführung in die Familie behindern können, wie etwa eine Adoption, eine Namensänderung oder der Umzug an Orte, die vom vermutlichen Aufenthaltsort der Familie weit entfernt liegen, dürfen erst dann ergriffen werden, wenn alle Bemühungen, die Familie ausfindig zu machen, versagt haben.

167. Über jede Unterbringung eines Kindes sollten entsprechende Aufzeichnungen geführt und sicher aufbewahrt werden, um eine künftige Familienzusammenführung zu erleichtern.